

II-~~1207~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.:

9. Juli 1972

Nr. 689/7

Anfrage

der Abgeordneten HIETL
und Genossenan den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Verordnung nach § 33 Abs.6 Weingesetz.

Mit 2. Feber 1972 beschloß das Parlament die 2. Weingesetznovelle zum Weingesetz 1961.

In dieser Novelle, die mit 1. Oktober 1972 in Kraft tritt, heißt es im § 33 Abs.6 "Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Bestimmungen zu den Abs.2 und 4 durch Verordnung zu erlassen."

Nachdem diese Verordnung bisher nicht bekannt ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

- 1.) Wird die Verordnung nach § 33 Abs.6 so rechtzeitig erlassen werden, daß sich die Weinproduzenten, bzw. die mit der Weinwirtschaft betrauten Personen darauf einstellen können?
- 2.) Ist in der Verordnung eine Aufzeichnungspflicht, getrennt nach Sorten und Jahrgang, vorgesehen?
- 3.) Wird die zu erlassende Verordnung eine Angleichung an das bisher geführte Kellerbuch ermöglichen?
- 4.) Wird dem Wunsche der Weinproduzenten entsprochen werden, ein gemeinsames Kellerbuch für steuerliche und weingesetzliche Bestimmungen zu führen?